

**Gemeinsame Anweisung von Rektor und Kanzler Nr.20/2020.
der Universität Pécs über die Besuchordnung der Einrichtungen**

Die Leitung der Universität Pécs fühlt sich dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens und des Rechts ihrer Bürger verpflichtet, und hält so besondere Vorsicht zur Eindämmung der Corona-Pandemie für erforderlich deshalb führt sie für die Zeit der Notstandssituation, mit Berücksichtigung auf sektorale Empfehlungen, in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Regierungsverordnung 484/2020. (XI. 10.) über die Schutzmaßnahmen der zweiten Etappe des Notstandes, die folgenden speziellen Vorschriften zur Besuchordnung der Institutionen, ein.

**I. I. Kapitel
Anwendungsbereich der Anweisung**

1 § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf alle Ausbildungen, die zu einem Rechtsverhältnis mit der Universität als Studierende führen (höherer Berufsbildungsgang, Grundausbildung, nicht geteilte Ausbildung, Masterausbildung, berufliche Fortbildung, Doktorandenausbildung), auf die Personen, die an der Ausbildung teilnehmen und ein Rechtsverhältnis mit der Universität haben (im Weiteren: Studierende) ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit, ferner auf die Personen, die an den sonstigen von der Universität organisierten Ausbildungen (z. B. Erwachsenenbildung, Berufsbildung) teilnehmen.

(2) Der Anwendungsbereich dieser Anweisung erstreckt sich auf die staatlichen Angestellten der Universität, auf die im sonstigen Beschäftigungsverhältnis Beschäftigten, ferner (im Weiteren: staatliche Angestellte).

(3) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich ferner auf die im Absatz (1)-(2) nicht bestimmten solchen Personen, die befugt sind, das Universitätsgelände aus dem in der Anweisung festgelegten Zweck zu betreten.

2. § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nur im Falle einer ausdrücklichen Verfügung, bezüglich der speziellen Verfügungen zur Leistung der klinischen Praktika der Lerner und Studierenden auf die Organisationseinheiten des Klinischen Zentrums.

(2) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nicht auf Studentenwohnheime und Unterkünfte, über die Besuchordnung dieser Einrichtungen verfügt gesonderte gemeinsame Anweisung des Rektors und des Kanzlers.

(3) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nicht auf die Personen, die in den allgemeinbildenden Einrichtungen in der Trägerschaft der Universität oder in den Berufsbildungseinrichtungen oder in der Erwachsenenbildung in der Trägerschaft der Universität ein Rechtsverhältnis mit der Universität als Lerner bzw. ein Rechtsverhältnis mit der Universität in der Erwachsenenbildung haben (im Weiteren: Lerner), ferner auf staatliche Angestellten in den allgemeinbildenden Einrichtungen oder in den Berufsbildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Universität, auf die im sonstigen Beschäftigungsverhältnis Beschäftigten. Der Einrichtungsdirektor wird ermächtigt spezielle Verfahrensordnung nach den Rechtsvorschriften über die Besuchordnung der Einrichtungen aufgrund sektoraler Empfehlungen, anhand der Schlussabstimmungen dieser Anweisung, zu veröffentlichen.

**II. Kapitel
Besuchordnung der Einrichtungen
Allgemeine Regelungen**

3 § (1) Die Einrichtungen der Universität sind- ausgenommen Klinisches Zentrum - während des Notstandes zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr außer Sonntag geöffnet. In der Einrichtung, in welcher eine 24-Stunden- Überwachungsdiens betrieben wird, kann ein Aufenthalt außer der Öffnungszeiten - nur in Fällen, die zum Zweck der Arbeit gerechtfertigt sind - von dem Arbeitgeber individuell genehmigt werden, worüber der Überwachungsdiens schriftlich benachrichtigt werden muss.

(2) Das Universitätsgelände darf ausschließlich zum festgesetzten Zweck (z.B. Unterricht, Forschung, Ausführung einer Arbeit, Studienzwecken, Verwaltung) betreten werden und der Aufenthalt auf dem Universitätsgelände ist auf die Dauer begrenzt, die hinsichtlich dieses Zwecks notwendig ist.

(3) Ausschließlich gesunde Personen, die die Symptome der Corona-Erkrankung nicht aufweisen, und deren Körpertemperatur die von dem Leiter der Nationalen Gesundheitsbehörde festgelegten Temperatur nicht überschreitet, dürfen die Gebäude der Universität – auf eigene Verantwortung – betreten.

(4) Versammlung ist auf dem Universitätsgelände verboten. Die Einhaltung des angemessenen physischen Abstandes innerhalb der Einrichtung ist äußerst wichtig, um die (weitere) Ausbreitung des Virus zu verhindern. Während des Aufenthalts auf dem Universitätsgelände ist jeder verpflichtet, den sozialen Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum zu beschränken und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur anderen Person einzuhalten.

(5) Es ist obligatorisch, eine medizinische Maske, eine Arbeitssicherheitsmaske, eine Maske aus Textil oder einem anderen Material (im Weiteren Maske) zu tragen, die den Mund und die Nase sowohl in geschlossenen Räumen als auch an öffentlichen Orten auf dem Universitätsgelände kontinuierlich bedeckt. Der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit ist berechtigt, strengere Regeln einzuführen.

(6) Jeder ist verpflichtet, die auf der Website der Einrichtung veröffentlichten Empfehlungen zur epidemiologischen Hygiene zu befolgen.

4 § (1) Verstöße gegen die in § 3 enthaltenen Regeln führen zur individuellen Haftung. Eine Person, die im Namen des Gebäudebetreibers handelt, kann die betroffene Person auffordern, die Vorschriften einzuhalten. Wenn die betroffene Person, die in Abschnitt 3 festgelegten Regeln nicht einhält, ist verpflichtet, den Bereich der Einrichtung zu verlassen.

(2) Kann die Einhaltung der Regeln nicht in der im Absatz (1) beschriebenen Weise erreicht werden oder verstößt eine bestimmte Person wiederholt gegen die Anordnung der Besuchsordnung der Einrichtung, so ist das entsprechende Disziplinar- oder Vertragsverletzungsverfahren gemäß den geltenden Vorschriften der Universität anzuwenden.

5 § (1) Als Voraussetzung für den Eintritt auf das Gebiet der Universität kann der Leiter der betreffenden Organisationseinheit die Einführung einer Körpertemperaturkontrolle verlangen. Der Leiter der Organisationseinheit, die die Maßnahme anordnet, ist verpflichtet, die für das besondere Eintrittsverfahren erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

(2) Jeder, der ein ärztliches Attest vorlegt, dass seine Symptome nicht mit einer Coronavirus-Infektion zusammenhängen, kann die Einrichtung betreten.

(3) Als Bedingung für den Eintritt auf das Universitätsgelände kann der Leiter der zuständigen Abteilung vom Angestellten verlangen, obwohl er das Gebiet der Einrichtung asymptomatisch betritt, mindestens ein negatives SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis besitzt, das spätestens drei Tage vor dem Eintritt erstellt wurde, der aus der offiziellen Quarantäne für Coronavirus-Infektionen entlassen wurde.

(4) Das Personal des Klinischen Zentrums kann nach negativen PCR-Tests nach dem Verfahren des Nationalen Zentrums für Öffentliche Gesundheit "im Zusammenhang mit dem im Jahr 2020 identifizierten neuen Coronavirus (Regeln für Epidemiologie und Infektionskontrolle sind zu beachten)" an der Patientenversorgung teilnehmen.

II. Kapitel

Besondere Bestimmungen

Veranstaltungen

6 § Alle Veranstaltungen, die in der Notfallsituation eine persönliche Anwesenheit erfordern, sind verboten.

Erledigung von Studienangelegenheiten

7 § (1) Die Erledigung von Studienangelegenheiten geschieht in der Regel online (über elektronische Korrespondenz bzw. über das elektronische Studienverwaltungssystem) mit der Ausnahme der unten angeführten Fälle:

- a) Die Studierenden können ihrer von der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität festgelegten (Anlage Nr. 6 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs) Erstattungs- und Zuwendungsverpflichtung bei den angegebenen Universitätskassen nachkommen,
- b) aufgrund vorheriger telefonischer Absprache oder online Terminvereinbarung.

(2) Beim persönlichen Erscheinen zur Erledigung von Studienangelegenheiten gilt Maskenpflicht und nach Möglichkeit sollen die entsprechenden Abstandsvorgaben eingehalten werden, bzw. die Sachbearbeitungsstellen werden durch durchsichtige Schutzwand abgetrennt.

(3) Den für die Warteschlangen geltenden Regeln entsprechend muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, der mit gut sichtbaren Markierungen (Bodenmarkierungen und Tafeln) gesichert wird.

Körperschaftssitzungen der Universität

8 § (1) Die Körperschaftssitzungen - einschließlich Sitzungen und Diskussionen - können in der Regel mithilfe von Infokommunikationsinstrumenten abgehalten werden, und diejenigen, die dazu berechtigt sind, können im Rahmen einer gleichzeitigen kreditwürdigen Videokonferenz abgehalten werden, um die persönliche Anwesenheit der Sitzung mit anderen Bestimmungen sicherzustellen.

(2) Ausnahmen von der allgemeinen Regel können in Ausnahmefällen vom Leiter der Organisationseinheit gewährt werden. Bei Anwesenheitsbesprechungen ist die Einhaltung der epidemiologischen Vorschriften (z.B. Tragen einer Maske, Sicherheitsabstand, Händedesinfektion) obligatorisch.

Hochschulbildung

9. § (1) Die Ausbildung an der Universität kann im Rahmen der digitalen Bildung erfolgen, einschließlich Bildung, Wissenstests, Bewertung des Studiums und Organisation von Praktika. Abweichungen vom Rahmen der digitalen Bildung können vom Minister für Hochschulbildung auf Initiative des Rektors gewährt werden.

(2) Die Fakultäten organisieren die digitale Bildung gemäß den Bestimmungen von Anhang 17 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Pécs (Anhang 5 der Universität Pécs Organisations- und Funktionsordnung) und auf der Grundlage der Vorschriften des Sektorleiters.

(3) Die Dekane sind befugt, die erforderlichen detaillierten Regeln auf der Grundlage der Anweisungen der Dekane festzulegen.

Regelungen für die Teilnahme an den praktischen Übungen im Klinischen Zentrum

10.§ Im Klinischen Zentrum ist die Einhaltung von speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich, deshalb ist es für alle Studierenden/Lerner– unabhängig von der Staatsangehörigkeit – obligatorisch als Voraussetzung für den Beginn des Praktikums, und während des Praktikums das Vorhandensein zusätzlicher Bedingungen in Übereinstimmung mit den aktuellen Verfahren des Klinischen Zentrums und deren glaubwürdigem Nachweis, die Einhaltung der vom Präsidenten des Klinischen Zentrums vorgeschriebenen besonderen Verhaltens- und Hygienevorschriften.

Besondere Bestimmungen für die Doktorandenausbildung

11. § (1) Um Studienleistungen im Zusammenhang mit den theoretischen Elementen der Doktorandenausbildung zu erhalten, ist es in der Regel erforderlich, an Kursen teilzunehmen, die im Rahmen der digitalen Bildung organisiert werden, basierend auf der Entscheidung der Fakultät, die den Studentenstatus des Studenten registriert und verwaltet. Abweichungen vom Rahmen der digitalen Bildung können vom Minister für Hochschulbildung auf Initiative des Rektors gewährt werden.

(2) Bei den praktischen Ausbildungselementen des Doktorandenprogramms werden die mit der Forschung verbundenen Aufgaben vom Studenten (und dem Betreuer) an der Universität an dem für das Praktikum bestimmten Ort gemäß den einschlägigen Vorschriften ausgeführt. Wenn die Fakultät für Registrierung und Verwaltung des Studentenrechtsverhältnisses spezielle Regeln festlegt, muss die Forschung unter Berücksichtigung dieser durchgeführt werden.

(3) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fakultät für Registrierung und Verwaltung von Studentenbeziehungen können komplexe Prüfungen, Prüfungen von Studenten, die sich noch in der Promotion befinden, und Abwehrmaßnahmen für die Erlangung eines Abschlusses im Rahmen der digitalen Bildung durchgeführt werden. Eine Ausnahmeregelung kann vom Rektor gewährt werden.

(4) Die Doktorandenschulen und die Promotionsräte sind verpflichtet, die Vorschriften der Fakultät für Studentenregistrierung zu befolgen und die PhD / DLA-Ausbildung und ihre Elemente während des Notstandes gemäß den Regeln der allgemeinen und beruflichen Bildung und Prüfung zu organisieren. Es gibt jedoch keine Regeln für die Ausführung von organisierten Veranstaltungen, die die Anforderungen an die Zusammensetzung der Ausschüsse ändern würden. Daher sollten Anzahl und Teilnahme interner und externer Mitglieder auf den Regeln für die Doktorandenausbildung basieren.

Besondere Bestimmungen für öffentliche Vorträge im Habilitationsverfahren

12. § (1) Während des Habilitationsverfahrens können die gemäß den Habilitationsbestimmungen der Universität, Anhang 48 der Organisations- und Funktionsordnung der Universität Pécs , vorgeschriebenen Unterrichts- und wissenschaftlichen Vorlesungen online oder in hybrider Form besucht werden, je nachdem, welches Fach im Rahmen des akkreditierten Ausbildungsprogramms der zuständigen Fakultät angekündigt wurde, im laufenden Semester auf die vom Dekan angewiesene Form der Umsetzung.

(2) Bei Präsentationen in Online- oder Hybridform müssen der Auswertungskommission und dem Publikum auch die Möglichkeit gegeben werden, nach der Präsentation Fragen zu stellen.

(3) Die geheime Abstimmung der Auswertungskommission und der Studierenden kann auch elektronisch erfolgen, sofern das im Entscheidungsprozess verwendete elektronische System (Online-Plattform) die Identifizierung des teilnehmenden Mitglieds und gleichzeitig die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet.

Nutzung von Sportanlagen, Schwimmbädern und anderen Freizeiteinrichtungen

13. § (1) Die Sporteinrichtungen der Universität dürfen während des Notstandes nicht benutzt werden.

(2) Die Verwendung der Trainings- oder Sportveranstaltungen von Wettkampfsportlern muss nach dem Sportgesetz schriftlich mit der Technischen und Dienstleistungsdirektion der Kanzlei vereinbart werden.

(3) Auf den Outdoor-Sportplätzen der Universität dürfen die Bürger der Universität auch während der Notfallsituation individuelle Freizeitsportaktivitäten ausüben, insbesondere Laufen und Gehen.

IV. Kapitel

Schlussbestimmungen, Wirksamkeit verleihende und ermächtigende Bestimmungen

14. § (1) Die unabhängigen Organisationseinheiten werden vom Leiter ermächtigt, im Rahmen dieser Anweisung besondere Regeln für die Reihenfolge der institutionellen Besuche festzulegen. Diese Bestimmung muss dem Stabschef des Rektors zur Information übermittelt werden.

(2) Die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 herausgegebenen Verfahren und Anweisungen der Leiter der öffentlichen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen der Universität müssen dem Leiter des Operativen Personals der UP zur vorherigen Genehmigung übermittelt werden.

(3) Das Operative Personal der UP ist befugt, für die Dauer des Notfalls Folgendes zu bestimmen:
a) die Verfahren, die im Interesse einer hygienisch sicheren Umgebung anzuwenden sind,
b) die von der Universität vorgeschriebenen Regeln für die Durchführung von SARS-CoV-2-PCR-Tests für Studenten und Angestellten.

(4) Die Direktion für Technik und Dienstleistungen der Kanzlei ist befugt, die Mietverträge zu überprüfen und Änderungen oder Kündigungen der Mietverträge durch die Universität an die Vertragspartei einzuleiten.

15. § (1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Anweisung wird in der mehrfach geänderten Fassung der gemeinsamen Anweisung Nr. 14/2020 des Rektors und des Kanzlers über die Reihenfolge des Besuchordnungs und das während der epidemiologischen Vorbereitung anzuwendende Hygieneverfahren aufgehoben.

(2) Diese Anweisung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Pécs, den 11. November 2020

Dr. Attila Miseta e.h.
Rektor

István Decsi e.h.
Kanzler

Klausel:

Die Verordnung tritt am 11. November 2020 in Kraft.